

Auszug Niederschrift USO 20.06.2017 TOP 9.6

zu 9.6 Anfrage Herr Schubert - Auflagenbescheid für ein Blockadetraining am Holstentor zur Vorbereitung der Kundgebung gegen das G20-Treffen

1. *Warum wurde der Bescheid einen Tag vor dem Aktionstraining, am Freitagnachmittag den Anmeldern mit den entsprechend strittigen Fragen zugestellt?*
2. *Warum wurde mit den Veranstaltern nicht vor der Veranstaltung das Gespräch gesucht, das dann am Tag der Veranstaltung stattfand? Es hätten sich dann Fragen der Genehmigungsbehörde klären lassen und das Training hätte mit vorher publizierter Genehmigung durchgeführt werden können?*
3. *Warum wurde der Auflagenbescheid nicht entsprechend des Versammlungsgesetzes in verständlicher Schriftform verfasst?*
4. *Warum wurde in dem Schreiben eine Gewaltbereitschaft mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ unterstellt?*
5. *Entspricht dieses Schreiben und das kurzfristige, mit verunsichernden Auflagen versehene Vorgehen dem Versammlungsrecht?*

Antwort Bereich 322

zu 1.:

Laut Versammlungsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (VersFG) müssen Versammlungen unter freiem Himmel der Versammlungsbehörde vorher angezeigt werden. Anschließend werden die Fachbehörden zu der Anzeige um Stellungnahme gebeten, so unter anderem die Polizei. Dies war auch bei dieser Versammlung so. Die Stellungnahme der Polizei lag jedoch erst am Vormittag des 09.06.2017 vor. Aus diesem Grund war es nicht möglich, den Bescheid für die Versammlung früher zu erstellen und zuzustellen.

zu 2.:

Es ist nicht zutreffend, dass mit den Veranstaltern vor der Veranstaltung kein Gespräch gesucht wurde. Vielmehr wurde die Anmelderin im Verlauf des 09.06.2017 von der Versammlungsbehörde telefonisch kontaktiert und ihr wurden die beabsichtigten Auflagen mitgeteilt. Sie zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Ein weiteres Gespräch war aus diesem Grund aus beiderseitiger Sicht nicht notwendig.

zu 3.:

Das VersFG enthält keine Regelung, aus der sich die Pflicht zur Verwendung einer bestimmten Art der sprachlichen Formulierung ergibt. Auch dem Landesverwaltungsgesetz ist eine solche Regelung nicht zu entnehmen. Die Verwendung verständlicher Sprache ist somit in diesem Fall gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es wird aber trotzdem im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung versucht, Bescheide in einfacher Sprache zu formulieren. Leider ist dies jedoch nur begrenzt umsetzbar, da Formulierungen präzise und rechtssicher sein müssen, damit die Bescheide einer möglichen gerichtlichen Überprüfung rechtlich standhalten. Diese rechtssichere Formulierung hat Vorrang vor der Verwendung einfacher Sprache.

zu 4.:

Diese Gefahrenprognose beruht auf einer Einschätzung der Polizei. Diese Einschätzung war Bestandteil der polizeilichen Stellungnahme an die Versammlungsbehörde.

zu 5.:

Das Schreiben entspricht dem Versammlungsrecht. Die Auflagen sind sehr präzise formuliert und genügen dem Bestimmtheitsgrundsatz in jeglicher Hinsicht. Sie sind daher nicht verunsichernd, sondern beschreiben im Gegenteil genau, welche Verhaltensweisen untersagt sind.

Hinsichtlich der Kurzfristigkeit ergibt sich die Antwort bereits aus der Stellungnahme zu 1. Die Stellungnahme der Polizei lag erst am Vormittag des Vortages der Versammlung vor. Eine frühere Anordnung der Auflagen war daher nicht möglich. Das VersFG sieht jedoch auch keine Frist vor, wann ein entsprechender Bescheid erlassen werden muss. Daher war es rechtlich auch nicht zwingend geboten, den Bescheid früher zu erlassen. Dennoch wird seitens der Versammlungsbehörde versucht, einen Bescheid so früh wie möglich zu erlassen. Dieser Zeitpunkt war in diesem Fall aus den genannten Gründen jedoch erst der Tag vor der Versammlung.